

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.6 + 7 vom 19. Juni 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2009.6+7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2009.6+7)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.6 + 7 du 19 juin 2009

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.6 + 7 del 19 giugno 2009

## Regeste

Rückstellung eines Unternehmens für garantierte Kundenforderungen einer Drittgemeinschaft. Es besteht kein Anspruch auf die praxisgemässe Delkredere-Pauschale von 10% auf den inländischen Forderungen, wenn die garantierten Forderungen beim pflichtigen Unternehmen gar nie aktiviert werden und die Forderungen bei Eintritt des Garantiefalls jeweils sofort als ausserordentlicher Aufwand der Erfolgsrechnung belastet werden. Die Berechnung des kantonalen Steueramts, welche auf den konkreten Ausfällen beruht, erweist sich als sachgerecht.

## Erwägungen

### E. 1

Staat Zürich, Rekursgegner,

### E. 1.1

31.12.2004 erliess. Dabei ging er von den Erkenntnissen der Revisorin aus, kürz- te allerdings das Inkassorisiko 2003 auf 0,33% und dasjenige 2004 auf 0,14% der offenen Posten, was per 31. Dezember 2003 Fr. 56'857.- (0,33% von Fr. 17'157'479.-) und per 31. Dezember 2004 Fr. 30'641.- (recte: Fr. 29'848.-; 0,14% von Fr. 21'320'112.-) ergab. Gestützt darauf nahm er – mit einer weiteren, hier nicht mehr streitigen Korrektur – folgende Einschätzungen vor: 2003 2004 steuerbarer Gewinn: Fr. Fr. Saldo der Erfolgsrechnung 36'560.- 12'396.- Rückstellung Inkasso - 56'857.- - 30'641.- statt 400'000.- 600'000.- Auflösung Vorjahr 0.- 56'857.- Delkredere - 75'695.- - 83'603.- Auflösung Vorjahr 0.- 75'695.- Verzinsung Eigenkapital (nicht streitig) 12'150.- 10'651.- 316'158.- 641'356.- steuerbarer Reingewinn 316'100.- 641'300.- Kapital: Eigenkapital gemäss Bilanz 594'572.- 546'967.- Dividende - 60'000.- - 25'000.- versteuerte Reserven 267'448.- Rückstellung "Inkassorisiko" - 56'857.- - 30'641.- 1 ST.2009.6 + 7 1 DB.2009.4 + 5 - 4 - statt 400'000.- 600'000.- Auflösung Vorjahr 0.- 56'857.- Delkredere - 75'695.- - 83'603.- Auflösung Vorjahr 0.- 267'448.- 75'695.- 885'757.- 802'020.- 1'407'724.- steuerbares Eigenkapital 802'000.- 1'407'000.-. Die entsprechend angepassten Bundessteuerrechnungen/Schlussverfüg- ungen wurden am 4. September 2008 versandt. B. Hiergegen liess die Pflichtige am 10./12. September 2008 Einsprache er- heben und beantragen, sie bezüglich der Rückstellungen gemäss Steuererklärung ein- zuschätzen. Das kantonale Steueramt verlangte am 15. Oktober 2008 Kopien der ver- traglichen Vereinbarungen der Pflichtigen mit der C und dem D. Diese gingen am 10. November 2008 ein. Am 25. November 2008 wies es die Einsprachen ab. Es erwog, für Eventual- verbindlichkeiten, welche sich aus einer festen Übernahmeverpflichtung ergäben, ken- ne die Verwaltungspraxis keine Pauschalen, weshalb hier der Bedürfnisnachweis zu erbringen

sei. Da die Hälfte der Kundenforderungen sofort als ausserordentlicher Aufwand belastet werde und der Rest auf das D entfalle, seien zusätzliche Rückstellungen nur bedingt erforderlich. Bezogen auf den Bilanzstichtag bestehe somit nur für die Forderungen, welche in den vorangehenden 90 Tagen bei der B bzw. der C angefallen seien, ein nicht exakt quantifizierbares Risiko. Zur Bestimmung dieses Risikos sei in den Veranlagungen jeweils der effektiv angefallene Netto-Inkassoaufwand (Inkassoverluste zuzüglich wieder eingebrachte Forderungen) ins Verhältnis zum Gesamtumsatz der B und der C gesetzt und anhand dieses Prozentsatzes unter Einbezug der offenen Posten die notwendige Rückstellung bestimmt worden. Dadurch sei sicher gestellt, dass sich die Rückstellung in einem Bereich bewege, der zu einem für steuerliche Zwecke tauglichen periodengerechten Gewinnausweis führe. C. Mit Rekurs bzw. Beschwerde vom 22./23. Dezember 2008 beantragte die Pflichtige, die Rückstellungen gemäss den Steuererklärungen anzuerkennen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Rekursgegners bzw. der Beschwerdegegnerin. Sie akzeptiere die Berechnung des Delkredere auf den eigenen Forderungen- 1 ST.2009.6 + 7 1 DB.2009.4 + 5

- 5 - gen, hingegen sei sie mit der Reduktion der Rückstellung für das Inkassorisiko nicht einverstanden. Sie trage gegenüber der B und der C 50% des Delkredere- und Inkassorisikos und müsse deshalb eine entsprechende Rückstellung bilden dürfen. Daran ändere nichts, dass die betreffenden Kundenforderungen bei ihr nicht eingebucht worden seien, da sie sich in Bezug auf das Risiko wirtschaftlich in derselben Situation befinde. Demnach dürfe sie auch die übliche Rückstellung auf dem Forderungsbestand bilden, wobei der in der Steuerpraxis übliche Pauschalansatz von 10% aufgrund der Übernahmevereinbarung mit dem D auf die Hälfte zu reduzieren sei. Daraus ergäben sich ein Rückstellungsbetrag von Fr. 857'873.- für die Steuerperiode 2003 bzw. Fr. 1'066'005.- für 2004. Die streitigen Rückstellungen würden davon gedeckt. Die Steuerbehörde sei bei ihrer Berechnung zu Unrecht von einer linearen Verteilung des Ausfallrisikos über das Jahr ausgegangen. Ein weiterer möglicher Ansatz bestehe darin, von den effektiven übernommenen Forderungen je im letzten Quartal auszugehen, was einen Rückstellungsbedarf pro 2003 von mindestens Fr. 197'986.- und pro 2004 von Fr. 159'421.- ergebe, hinzu komme noch ein Risikozuschlag. Die vom Steueramt ermittelten Rückstellungsbeträge stünden im krassen Missverhältnis zu den nachträglich ermittelten effektiven Ausfällen. Das kantonale Steueramt schloss am 5. Februar 2005 auf Abweisung der Rechtsmittel. Zudem beantragte es neu, anstelle von F die Gemeinde G als Steuergemeinde festzulegen. Gemäss einer Mitteilung der Stadt H befinde sich nur die Postadresse der Gesellschaft dort, gehöre aber politisch zur Gemeinde G. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) stellte am 3. März 2009 ebenfalls den Antrag auf Abweisung der Beschwerde und verwies im Wesentlichen auf die Ausführungen des kantonalen Steueramts. Die Rekurs- bzw. Beschwerdeantworten sind der Pflichtigen am 10. März 2009 zugesandt worden. Die Rekurskommission zieht in Erwägung: 1. Gemäss § 189 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) gilt für den Bestand der Gemeindesteuerpflicht bei juristischen Personen § 55 StG sinngemäss; demnach steht die Gemeindesteuerhoheit jener Gemeinde zu, in welcher sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung befindet. Dabei bestimmt sich die steuer- 1 ST.2009.6 + 7 1 DB.2009.4 + 5

- 6 - rechtliche Zugehörigkeit vorab nach dem Sitz, sofern er nicht nur formeller Natur ist; diesfalls ist auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung abzustellen. Die Pflichtige hat ihren statutarischen Sitz am Wohnort des Präsidenten des Verwaltungsrats in J. Sie hat

indessen der Auffassung des kantonalen Steueramts, dass stattdessen auf den Ort der tatsächlichen Verwaltung abzustellen sei, nicht widersprochen, und hat die Einschätzungen in Bezug auf die festgesetzte Steuergemeinde H nicht angefochten. Indessen ist dem kantonalen Steueramt ein Versehen unterlaufen, indem zwar die Postadresse der Pflichtigen auf I lautet, welches zur politischen Gemeinde H gehört, sich aber effektiv in der Gemeinde G befindet. Die Rekurs-/Beschwerdeantwort mit dem Antrag auf Korrektur dieses Fehlers ist der Pflichtigen am 10. März 2009 zugesandt worden, sie hat sich dazu nicht mehr geäußert. Die Einspracheentscheide sind deshalb antragsgemäss zu korrigieren.

## E. 2

DB.2004.67). b) Das kantonale Steueramt hat die von der Pflichtigen geltend gemachten Rückstellungen auf die zwei Positionen Delkredere und Rückstellung für Inkassoverluste aufgegliedert. Für die Berechnung der Ersteren stellte sie auf den Debitorenbestand von Fr. 756'951.- (per 31. Dezember 2003) bzw. Fr. 836'025.- (per 31. Dezember 2004) ab und gewährte davon 10% (vgl. Revisionsbericht S. 4 und 9). Dies entspricht gängiger steueramtlicher Praxis und wird von der Pflichtigen auch nicht in Frage gestellt. Die Einschätzungen sind deshalb diesbezüglich zu bestätigen. c) Streitig ist indessen, inwieweit das übernommene Inkassorisiko in Bezug auf die Kundenforderungen der B und der C eine weitere Rückstellung rechtfertigt, bzw. ob die verbuchten Rückstellungen als übersetzt erscheinen. aa) Gemäss Ziff. IV.9 der Zusammenarbeitsverträge haftet die Pflichtige gegenüber der B bzw. der C für die ausstehenden Kundenbezüge. Demnach hat sie am Bilanzstichtag mit Sicherheit mit solchen Verpflichtungen aus den bei ihren Vertragspartnern angefallenen Kundenforderungen zu rechnen. Indessen können dies nur Kundenforderungen sein, welche in den vorangehenden drei Monaten entstanden sind, weil ausstehende ältere Kundenforderungen bereits übernommen und der daraus maximal mögliche Verlustanteil von 50% bereits als ausserordentlicher Verlust verbucht worden ist (Revisionsbericht S. 8). Die demnach einzig relevanten ausstehenden Kundenforderungen der letzten 90 Tage ab Fälligkeit sind in der abzuschliessenden Rechnungsperiode entstanden. Auch wenn die daraus fliessenden Verpflichtungen der Pflichtigen bis zum Bilanzstichtag noch nicht fällig geworden sind, besteht doch damit ein hinreichender Bezug zum bestehenden Geschäftsjahr. Grundsätzlich lässt sich demnach ein Rückstellungsbedarf rechtfertigen. 1 ST.2009.6 + 7 1 DB.2009.4 + 5

- 9 - bb) Der Grundsatz der Rechtsgleichheit gebietet, dass die Steuerbehörde bei der Beurteilung ähnlicher Sachverhalte nach einheitlichen, über den Einzelfall hinaus gültigen Kriterien vorzugehen, mit anderen Worten eine Praxis zu bilden hat (Richter/Frei/Kaufmann/Meuter, VB zu §§ 119 - 131 N 109). Soweit eine solche Praxis – etwa in Form einer verfahrensökonomischen Pauschalierung – besteht, hat der Steuerpflichtige Anspruch darauf, dass sie auch auf ihn angewendet wird. Die Pflichtige geht davon aus, dass sie wirtschaftlich und steuerlich gleich zu behandeln sei, wie wenn sie die Kundenforderungen der B oder der C selbst als Debitoren eingebucht hätte. Damit habe sie Anspruch auf Anwendung der steueramtlichen Praxis, wonach jeweils pauschal ein Delkredere auf 10% der inländischen Forderungen gebildet werden dürfe. Dem ist indessen entgegen zu halten, dass hier die Kundenforderungen der B bzw. der C eben gerade zu keiner Zeit an die Pflichtige übertragen werden und demnach auch nie in ihrer Bilanz als Aktivum erscheinen. Damit handelt es sich bei der geforderten Rückstellung rechtlich nicht um eine Wertberichtigung auf einem Aktivum bzw. um ein Delkredere. Dieser

Unterschied ist als wesentlich zu betrachten; entgegen der Auffassung der Pflichtigen kann deshalb auch nicht von einem wirtschaftlich identischen Sachverhalt ausgegangen werden. Es verstösst deshalb nicht gegen die Rechtsgleichheit, wenn die Vorinstanz die Übernahme der Delkredere-Pauschale im vorliegenden Fall ablehnt. Der von der Pflichtigen gewählte Ansatz lässt sich daher nur vertreten, wenn er den allgemeinen Grundsätzen der Bemessung von Rückstellungen entspricht, er namentlich den Betrag nicht übersteigt, mit dessen Beanspruchung nach den Umständen und nach pflichtgemässer Schätzung dereinst ernsthaft gerechnet werden muss. cc) Zur Ermittlung des Ansatzes erscheint es als sachgerecht, in erster Linie auf die Erfahrungswerte im Geschäftablauf der Pflichtigen abzustellen. Grundsätzlich ist das Vorgehen der Parteien, hierzu die bei der B/C per Bilanzstichtag bestehenden Kundenforderungen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, nicht zu beanstanden; entscheidend ist aber letztlich der gewählte Prozentansatz. Bei der Umsetzung der genannten Grundsätze gehen die Vorstellungen der Parteien indessen weit auseinander. Die Pflichtige hat – neben dem unzulässigen Bezug der Delkredere-Pauschale – in der Rekurs-/Beschwerdeschrift zur Untermauerung ihres Ansatzes jeweils die effektiven Forderungsabtretungen an das D für die letzten Quartale zusammengestellt. Demnach betragen diese für das – wegen der 90-tägigen 1 ST.2009.6 + 7 1 DB.2009.4 + 5

- 10 - Zahlungsfrist einzig relevante – letzte Quartal 2003 Fr. 395'972.- und für das letzte Quartal 2004 Fr. 318'841.-; wegen der hälftigen Übernahme des Inkassorisikos sind diese Beträge zu halbieren. Damit sind aber der beantragte Rückstellungsbetrag 2003 von Fr. 324'305.- sowie insbesondere der Betrag 2004 von Fr. 916'397.- bei weitem nicht dargetan, und wäre darüber hinaus für 2004 sogar von einer zwingend gebotenen Auflösung der Rückstellung auszugehen. Überdies lässt sich aus den garantierten Forderungen aus dem vierten Quartal allein noch nicht entnehmen, bei welchen effektiv ein Verlust resultieren und wie hoch dieser sein wird. Es ist nämlich davon auszugehen, dass unter dem Eindruck konkreter Betreuungsmassnahmen durch das D in der Folge ein erheblicher Anteil doch noch bezahlt wird. Die Pflichtige versucht, die genannte Lücke mit Berufung auf eine "Risikokomponente" zu überbrücken, etwa aufgrund der generell im Dezember angespannten Liquiditätssituation, einer Rezession oder einer allgemeinen Wirtschaftskrise, weshalb die Rückstellung ein ausreichendes Risikopolster enthalten müsse. Dabei handelt es sich indessen um allgemeine Geschäftsrisiken, welche mit dem betreffenden Geschäftsjahr keinen besonderen Zusammenhang aufweisen. Auch wenn der Pflichtigen einzuräumen ist, dass ihr in Bezug auf die Höhe der Rückstellungen ein Spielraum zusteht, erscheint der zulässige Rahmen mit den vorliegenden Ansätzen als bei weitem überschritten, und sind diese in guten Treuen nicht mehr vertretbar. dd) Das kantonale Steueramt hat zur Bestimmung des Ausfallrisikos den effektiv angefallenen Netto-Inkassoaufwand (Inkassoverluste zuzüglich wieder eingebrachte Forderungen) ins Verhältnis zum Gesamtumsatz der B und der C gesetzt und die notwendige Rückstellung anhand dieses Prozentsatzes auf den offenen Posten der B bzw. der C per Ende des Geschäftsjahrs berechnet. Wie die Untersuchungen des kantonalen Steueramts ergeben haben, beträgt der Überschuss der Inkassoverluste über die wieder eingebrachten Forderungen pro 2003 Fr. 445'596.- bzw. rund 0,33% des Jahresumsatzes der B bzw. der C und für 2004 Fr. 236'044.- und damit rund 0,14% des Jahresumsatzes (Revisionsbericht S. 9). Die Pflichtige widerspricht dieser Berechnung insofern, als sie ihrerseits die Jahres-Netto-Inkassoverluste auf Fr. 437'958.- (2003) bzw. auf Fr. 421'487.- (2004) beziffert. Dabei stellt sie indessen lediglich auf den Endbestand der Konten Inkassoverluste

(Kto.Nrn. 4950, 4951, 4952 sowie für 2004 zusätzlich 4954) ab, wobei sie 2004 zusätzlich noch die Position "Beteiligungsverluste" (Kto.Nr. 4955) mit Fr. 75'000.- einbezogen hat, welche mit dem Inkassogeschäft indessen keinen Zusammenhang aufweist und deshalb von der Revisorin ausser Acht gelassen worden ist (vgl. Revisionsbericht S. 9, Dossier 2003, sowie Dossier 1 ST.2009.6 + 7 1 DB.2009.4 + 5

- 11 - 2004). Darüber hinaus hat die Revisorin einerseits die Aufwandpositionen Inkassobearbeitung (Kto.Nrn. 3831 und 3833) und andererseits auch die Ertragspositionen wieder eingebrachte abgeschriebene Forderungen (Kto.Nrn. 6500 und 6501) berücksichtigt. Das Vorgehen der Revisorin ergibt in Bezug auf den zu erwartenden Verlust auf den Kundenforderungen ein genaueres Ergebnis, weshalb ihr der Vorzug zu geben ist. Warum sie in der Folge dennoch nicht darauf abgestellt, sondern die Rückstellung pauschal auf 0,5% der offenen Posten festgesetzt hat, ist nicht ersichtlich. Der Steuerkommissär ist deshalb zu Recht wieder darauf zurückgekommen. Insgesamt erweist sich die Berechnung damit als sachgerecht und angemessen, weshalb auf sie abzustellen ist und die darauf beruhenden Einschätzungen zu bestätigen sind.

### **E. 3**

Gestützt auf diese Erwägungen sind der Rekurs und die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (Art. 144 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 und § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.